Stiftung Deutsche KinderSuchthilfe
des Blauen Kreuzes in Deutschland e.V. (BKD)

Satzung

Präambel

Kinder und Jugendliche sind für ein Volk und für jede Gesellschaft von großer Bedeutung. Es gilt, sie vor den vielfältigen Gefahren zu schützen und auf ihre künftigen Aufgaben vorzubereiten.

Das BKD hat es sich zur Aufgabe gemacht, Suchtgefährdeten, Suchtkranken - vor allem Alkoholabhängigen - und den ihnen nahe stehenden Personen zu helfen und ihnen den christlichen Glauben bekannt zu machen.

Das Blaue Kreuz ist bestrebt, durch alkoholenthaltsame Lebensweise seiner Mitglieder und durch Information dem Missbrauch des Alkohols und anderer Suchtmittel entgegenzuwirken sowie der Suchtgefährdung vorzubeugen. Mit seinen Veranstaltungen und Einrichtungen bietet es einen alkoholfreien Lebensraum in christlicher Gemeinschaft.

Mit der Errichtung der Stiftung möchte das BKD seiner besonderen Verantwortung gegenüber den Erwachsenen von morgen gerecht werden. Die "vergessenen" Kinder von Suchtkranken sollen vielfältige Hilfe erhalten, um sich als gesunde Persönlichkeiten in unserer Gesellschaft entwickeln zu können.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen **Deutsche KinderSuchthilfe**.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Der Sitz ist Wuppertal.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist, Kinder und Jugendliche im Sinne des § 53 Nr. 1 und Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) vor Suchtgefahren zu bewahren, sie mit christlichen Grundwerten bekannt zu machen und bei einem suchtmittelfreien Leben zu helfen, entsprechende Aufklärungsarbeit zu leisten und Abhängigen Hilfe bei bei der Überwindung der Sucht in möglichst umfassender Form zu gewähren.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) individuelle Beratung und Behandlung der Kinder, die durch den Suchtmittelmissbrauch ihrer Eltern oder durch den eigenen Missbrauch geschädigt, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung behindert oder in Not geraten sind;

b) Initiierung von Selbsthilfeaktivitäten für suchtmittelgefährdete und -abhängige Kinder und Jugendliche;

c) Aufbau geeigneter Beratungs- und Behandlungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien;

d) Durchführung von Bildungsveranstaltungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der präventiven, beratenden und therapeutischen Kinder- und Jugendarbeit;

e) Entwicklung neuer suchtvorbeugender Projekte und Modelle;

f) Durchführung von Ferienprogrammen für suchtmittelgefährdete und -abhängige Kinder, Jugendliche und Familien;

g) Schaffung von Arbeitshilfen für den pädagogischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Familien;

h) Durchführung von Werbekampagnen mit dem Ziel, die Lebensbedingungen und die Akzeptanz der Kinder aus Suchtfamilien zu verbessern und die Not dieser Kinder ins öffentliche Bewusstsein zu rücken;

i) politische Einflussnahme zur Verbesserung der Lebens- und Hilfebedingungen der suchtmittelgefährdeten und -abhängigen Kinder, Jugendlichen und Familien;

j) Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in ihrer Eigenschaft als Stifter keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen von DM 150.000,00.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Mittel, die zur Durchführung des Stiftungszweckes benötigt werden, werden aufgebracht:

a) durch die Einkünfte (Zinsen, Dividenden), die durch Anlegung des Stiftungskapitals erzielt werden;

b) durch Spenden und Zuwendungen von privater und öffentlicher Seite.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gem. § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a der Abgabenordnung gebildet werden.

(3) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährt ist. Für die zukünftig zufließenden zeitnah zu verwendenden Mittel besteht ein Wahlrecht, ob sie zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden oder mit ihnen zunächst das geschmälerte Kapital wieder aufgefüllt wird. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Wiederauffüllung des Stiftungskapitals nicht beeinträchtigt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

a) der Vorstand
b) das Kuratorium

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung der Stiftung berechtigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

(4) a) Der Vorstand wird vom Stifter bestellt. Dem ersten Vorstand gehören an
aa) **Hermann Hägerbäumer**

b) Der Stifter hat das Recht, jeweils die Nachfolger des Vorstandes zu bestimmen. Soweit der Stifter eine Bestimmung nicht getroffen hat, bestellt das Kuratorium den Vorstand.

c) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre, Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Bei unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten von Vorstandsmitgliedern untereinander und mit der Stiftung vertritt der Vorsitzende des Kuratoriums die Stiftung.

Die Genehmigung der Vereinbarung über die Beilegung des Streites bleibt dem Kuratorium vorbehalten.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses.

§ 8 Das Kuratorium

(1) Das erste Kuratorium wird vom Stifter ernannt. Später beruft das BKD mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder. Bis zu einem Drittel der Mitglieder können aus anderen Verbänden, Werken und anderen Organisationen berufen werden. Die Verbände, Werke etc. werden durch das BKD angesprochen.

(2) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf bis höchstens zwölf Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Sie führen das Ehrenamt ohne Entgelt, auf Wunsch erhalten sie lediglich einen Ersatz ihrer Auslagen.

Das Kuratorium bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis das neue Kuratorium vollständig ernannt ist. Wird die Ernennung verzögert, so kann es dem Ernennungsberechtigten eine angemessene Nachfrist einräumen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Ernennungsrecht an das Kuratorium übergeht.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Seine Stimme gibt den Ausschlag, wenn sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit ergibt.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten, zu überwachen und zu entlasten.

Das Kuratorium kann dem Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes Weisungen erteilen.

Es kann selbst oder von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften der Stiftung einsehen sowie die Geldbestände etc. überprüfen.

Stellt das Kuratorium Pflichtwidrigkeiten des Vorstandes fest, so kann es ihn des Amtes entheben und ein oder mehrere Mitglieder des Kuratoriums mit der vorläufigen Geschäftsführung bis zur Bestellung des neuen Vorstandes betrauen.

§ 9 Beschlüsse

(1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstizenden den Ausschlag.

(2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen müssen die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters im Wandel der Verhältnisse ermöglichen. Sie bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes sowie der Zustimmung des Kuratoriums.

Der ausschließlich mildtätige Zweck der Stiftung soll dabei gewahrt werden.

(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck soll ausschließlich mildtätig sein und soll auf dem Gebiet/in dem Bereich den in § 2 dieser Satzung genannten Zwecken möglichst nahe kommen.

Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Blaue Kreuz in Deutschland e.V. (BKD), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

Stiftung Deutsche KinderSuchthilfe

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 15 Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 16 Satzungsverabschiedung

Die Satzung der Stiftung wurde am 27.11.1999 durch die Bundesversammlung des Stifters verabschiedet. Die aktuelle Satzungsfassung wurde am 24.06.2009 vom Bundesvorstand des Hauptstifters beschlossen, mit Zustimmung des Kuratoriums am 27.02.2010. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die aktuelle Satzungsfassung gem. § 5 Abs. 1 StiftG NRW zur Kenntnis genommen.

Wuppertal, den 16.11.2010

Hermann Hägerbäumer, 1. Stiftungsvorsitzender